

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Ebern.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Ebern“.
- (3) Als Einzugsbereich der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Stadt Ebern,
  - b) das Gebiet der Gemeinde Untermerzbach,
  - c) das Gebiet des Marktes Rentweinsdorf,
  - d) das Gebiet der Gemeinde Itzgrund,
  - e) das Gebiet der Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörfli und Bühl der Stadt Königsberg.

§ 4

- (1) Der Sprengel des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund verringert.
- (2) In § 10 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Seßlach u.a. vom 11.07.2011 Nr. 44 – 5103 c (OFrABl. Nr. 08/2011, S. 99) wird die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ gestrichen.<sup>2</sup>Nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ wird die Angabe „sowie § 2 dieser Verordnung“ angefügt.<sup>3</sup>Im Weiteren werden die Wörter „Gemeinden Itzgrund und“ gestrichen und durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

§ 5

- (1) Der Sprengel des Mittelschulverbundes Ebern-Maroldswisach-Hofheim-Stadtlauringen wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund erweitert.
- (2) Die Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Hofheim i. Ufr. und Ebern, sowie den Märkten Maroldswisach und Stadtlauringen vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-18/10 (UFrABl Nr. 21/2010, S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mittelschule Ebern ist gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.12.1969 (RABl S. 276), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, für das Gebiet der Stadt Ebern, der Gemeinde Untermerzbach, des Marktes Rentweinsdorf, die Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörfli und Bühl der Stadt Königsberg und die Gemeinde Itzgrund zuständig.

§ 6

Mittelschülerinnen und Mittelschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Itzgrund, die im Schuljahr 2021/22 eine Mittelschule aus dem Schulverbund Coburg Stadt und Land besucht haben, dürfen ihre Mittelschulbildung an der bislang besuchten Mittelschule beenden.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2011 (OFrABl Nr. 08/2011) außer Kraft.

Bayreuth, 12. November 2023 Würzburg, 12. November 2023  
Regierung von Oberfranken Regierung von Unterfranken

Florian Luderschmid Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident Regierungspräsident

Apl-I 5103 RABl S. 150

## Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.11.2023 (Az.: 6-7833-2-3)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrittetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers (*Ips typographus*) und Kupferstechers (*Pityogenes chalcographus*) erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

#### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
  - liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
  - aufgearbeitetes Nadelholz
- zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

#### 3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

#### 4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorga-

ben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

#### 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

#### 6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Unterfranken ersucht die Kreisverwaltungsbehörden zur Durchführung des Verwaltungszwangs beim Vollzug dieser Allgemeinverfügung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I). Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

#### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Regierung von Unterfranken,  
Peterplatz 9,  
97070 Würzburg**

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**  
zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Würzburg, den 15.11.2023  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 7833

RABI S. 151

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### **Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau aufgrund des Beitritts des Landkreises Miltenberg**

Bekanntmachung vom 09.11.2023 Nr. 12-1467-7-15

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau hat am 28.06.2023 eine mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft tretende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die den Beitritt des Landkreises Miltenberg als weiteres Verbandsmitglied neben dem Landkreis Aschaffenburg und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg normiert.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung und den Beitritt des Landkreises Miltenberg als weiteres Verbandsmitglied mit Schreiben vom 18.08.2023 Nr. 12-1467-7-15 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt, da Gründe des öffentlichen Wohls und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Trägerzweckverband führt nach Inkrafttreten der neu gefassten Verbandssatzung den Namen „Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg“.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die genehmigte Neufassung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.11.2023  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Leitender Regierungsdirektor

#### II.

### **Satzung des „Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg“**

**Vom 20.09.2023**

Der Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Miltenberg-Obernburg mit der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buch-